

Volksabstimmung vom 7. März 2010

Der Vorstand des Aargauischen Gewerbeverbandes hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 6. Januar 2010, folgende Parole für die eidgenössische Abstimmung vom 7. März 2010 gefasst:

**Bundesgesetz über
die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und In-
validenvorsorge (BVG)
(Mindestumwandlungs-
satz)** **JA**

6. Neujahrsapéro des AGV in Zusammenarbeit mit der NAB

Einmal mehr war der 6. Neujahrs-
apéro des AGV in Zusammenarbeit
mit der NAB ein Magnet für die
Aargauer Polit- und Wirtschaftspromi-
nenz. **> Seite 12**



Steuerwettbewerb unter den Kantonen Es ist all-
gemein bekannt und man hört und liest es immer wieder:
Die Kantone stehen in einem ständigen gegenseitigen
Standortwettbewerb zueinander. Dieser interkantonale
Wettbewerb ist in der Schweiz systemimmanent und ver-
schafft uns Vorteile.

> SEITE 4

INSIDE



**Bei der Vorsorge
Steuern sparen**
> Seite 5



**Vox populi
vox dei**
> Seite 11



**Eidgenössisches
Schützenfest 2010**
> Seite 23



Höchstleistungen

rohr ag

Reinigung Hauswartung Unterhalt

Rohr AG Reinigungen, 5212 Hausen AG
Tel. 056 460 60 40, www.rohrag.ch



Das Business-Programm

**BusPro ist Kunden-
und Lieferanteninfo,
Auftrag, Lager,
Buchhaltung, Lohn**
www.buspro.ch

Für Ihre Drucksachen



Zofinger Tagblatt AG
Medien- und Printunternehmen

Zofinger Tagblatt AG
Henzmannstrasse 20
4800 Zofingen
Tel. 062 745 93 93
www.ztonline.ch

**Beste
Aussichten
für Ihr
Unternehmen.**



**Aargauische
Kantonalbank**

WER BIETET DAS STÄRKSTE FUNDAMENT
FÜR MEINE GESCHÄFTSIDEES?

KMU-
CHECK



Sie möchten Ihr Unternehmen auf einem sicheren Fundament planen. Wir lösen das. Als Partnerin vor Ort erarbeiten wir gemeinsam Ihre optimale Finanzierungslösung, die sich Ihrer Unternehmung anpasst und die Ihnen den notwendigen finanziellen Spielraum für die Zukunft sichert. Kommen Sie auf uns zu: Telefon 056 462 71 71 oder www.nab.ch/firma

WWW.NAB.CH

WIR LÖSEN DAS.



INHALT

- 7 Wie viel Steuern zahlen die Kapitalgesellschaften?



- 8 Latente Steuern im Lichte der Rechnungslegung



- 12 Neujahrsapéro 2010
15 Neues AGV-Logo
17 Swiss Economic Award
18 KMU-Barometer
20 Rückblick Wintersession 2009
21 Wann muss eine Schwangerschaft mitgeteilt werden?

Thema im Februar:
Jungunternehmer

Thema im März:
Personenwagen

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSDEKLARATION – LUST ODER FRUST?

Anfang Jahr haben wir einmal mehr die Aufgabe, in der Steuererklärung die Einkommenssituation und unsere Vermögensverhältnisse offenzulegen. Es gibt Menschen, die vollbringen diesen Akt der Bürgerpflicht unter mehr oder weniger grossen physischen und psychischen Anstrengungen. Wenn sie nur irgendwie könnten, würden sie für diesen einen Moment an der Einkommensschraube kräftig nach unten drehen. Alle möglichen Kniffe werden durchdacht und sie versuchen sich an die guten Tipps von verschiedenster Seite zu erinnern. Ihre Vermögenswerte möchten sie bei dieser Gelegenheit doch am liebsten in etwas für das Steueramt Unsichtbares verzaubern. Aber es gibt auch Menschen, die würden sich freuen, auf der Einkommensseite einen möglichst hohen Betrag einsetzen zu dürfen. Wenn sie auch auf der Vermögensseite eine satte Zahl einsetzen könnten, so würde dies ihre Zufriedenheit womöglich noch zusätzlich steigern. Ich denke dabei an Menschen, welche das Leben nicht nur von der rosigen Seite kennen gelernt haben. Wie fühlt sich diese Freude an, die mich zufrieden Steuern zahlen lässt? Kann ich mich als gut verdienende/r Mitbürger/in auch freiwillig zu dieser Freude entscheiden? Kann es sein, dass diese Freude letztendlich mit der Dankbarkeit in Verbindung steht, dass es mir möglich ist, ein ansprechendes Einkommen zu generieren? Vermutlich lassen sich solche Fragen nicht auf die Schnelle beantworten. Persönlich glaube ich jedoch, dass Lust oder Frust im Leben manchmal auch eine Entscheidung ist und es sich auch deshalb lohnen kann, dieser Freude etwas nachzuspüren. Und last, but not least: Vielleicht – wer weiss – würde sich diese neu gewonnene Einsicht, dank der unverbrauchten Kräfte, im neuen Geschäftsjahr erwerbsmässig gar steigernd bemerkbar machen. Dies würde ja nicht nur das Steueramt erfreuen, nicht wahr? In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2010 und vor allem – Lust statt Frust!



Roland Kuster, Wettingen,
Vorstand AGV, Unternehmens-
berater – Interimsmanager

► BEILAGE «WYRSCH UNTERNEHMENSBERATUNG AG»

IMPRESSUM Mitteilungsblatt für die Mitglieder des Aargauischen Gewerbeverbands aargau kmu

Herausgeber AGV Aargauischer Gewerbeverband, Postfach 1555, 4800 Zofingen, Telefon 062 746 20 40, Fax 062 746 20 41, E-Mail info@agv.ch **Redaktion** Herbert H. Scholl, Geschäftsführer AGV, Kurt Schmid, Präsident AGV, Peter Fröhlich, Stv.-Geschäftsführer AGV, Andreas Wagner, Verbandssekretär AGV, Dr. phil. I Paul Ehinger, Publizist **Beiträge** Roland Brogli, Sylvia Flückiger-Bäni, Martin Gautschi, Ivo Gut, Ernst Hasler, Dieter Knapp, Roland Kuster, Hanspeter Setz, Dave Siegrist, Philippe Steiner, Beat Strasser **AGV Aargauischer Gewerbeverband** Auflage 11800 Ex. Normalauflage, Grossauflage (April/Oktober) Erscheinungsort: Zofingen, Erscheinungsweise: 12-mal pro Jahr, Nachdruck unter Quellenangabe gestattet, Belegexemplare erbeten **Herstellung** Zofinger Tagblatt AG, ZT Print, Henzmannstrasse 20, 4800 Zofingen, Telefon 062 745 93 93, Fax 062 745 93 49, www.ztonline.ch **Anzeigenverwaltung** Inweb AG, Postfach, 8153 Rümlang, Telefon 044 818 03 07, Fax 044 818 03 08 www.inwebag.ch **Inserateschluss** am 15. des Vormonats **Adressänderungen** bitte direkt an den Herausgeber **Besuchen Sie uns auf dem Internet:** www.agv.ch



STEUERWETTBEWERB UNTER DEN KANTONEN

Es ist allgemein bekannt und man hört und liest es immer wieder: Die Kantone stehen in einem ständigen gegenseitigen Standortwettbewerb zueinander. Dieser interkantonale Wettbewerb ist in der Schweiz systemimmanent und verschafft uns Vorteile. Er führte dazu, dass wir in der Schweiz gegenüber den Konkurrenzländern tiefere Steuern haben. Denn die Steuern sind ein wichtiger Faktor des Standortwettbewerbs – wenn auch nicht der einzige. Folglich gibt es neben dem Standortwettbewerb auch einen Steuerwettbewerb.

Der Kanton Aargau stellt sich diesem Steuerwettbewerb. Er beobachtet die Situation dauerhaft und bleibt gesetzgeberisch à jour. Es gilt, die Ver-

änderungen in den anderen Kantonen zu beobachten, die Auswirkungen auf die Standortattraktivität zu beurteilen und schliesslich die Position des Kantons Aargau im veränderten Umfeld abzuschätzen und Änderungen mit möglichst grosser Wirksamkeit abzuwägen. Nicht zuletzt in diesem Lichte hat der Aargau letztmals auf 2007 und 2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes mit wirksamen Entlastungen für die Unternehmen und die Wirtschaft beschlossen. Mittels diverser Road-Shows haben wir die Neuerungen bei zahlreichen international tätigen Beratungsfirmen bekannt gemacht und den Standort Aargau propagiert. Und auch die nächste auf 2013 geplante Teilrevision wird die Wettbewerbssituation nicht ausser Acht lassen.

Im Steuerwettbewerb hat der Kanton Aargau eine klare Strategie: Er schafft eigene Vorteile und stellt diese in den Vordergrund. Wir werben Firmen bei anderen Kantonen nicht aktiv ab, wie dies einzelne Kantone tun. Eine solche Massnahme kann nicht zur Strategie des Kantons Aargau gehören, weil dies letztlich zwischen den Kantonen zu einem Nullsummenspiel führt. Genauso wenig wollen wir einem Unternehmen einen steuerlichen Vorteil bieten, der



nicht gesetzeskonform ist. Solche Massnahmen mögen eventuell den Zuzug einer Firma bewirken, doch schürt die rechtsungleiche Behandlung unweigerlich den Missmut all jener ansässigen Firmen, die ihre Steuern nach den ordentlichen Regeln bezahlen. Der Aargau will weiterhin keine solchen Ausnahmen für einzelne Unternehmen anbieten, sondern bei einer Gleichbehandlung aller Firmen – ansässiger und zuziehender – bleiben.

Wahrscheinlich stehen die meisten Aargauerinnen und Aargauer zu einem so verstandenen fairen Steuerwettbewerb. Nur kann dies in einem Einzelfall bedeuten, dass eine Firma nicht in den Aargau zieht, weil sie in einem anderen Kanton eine vom Aargau nicht gewährte Ausnahme bekommt. Damit müssen und können wir leben, wenn wir für alle Steuerpflichtigen ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Kanton sein wollen.



Roland Brogli, Landammann, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen

NEUERUNGEN IM STEUERRECHT

Der Grosse Rat hat im November 2009 in einem vereinfachten Gesetzgebungsverfahren per Dekret eine Revision des Steuergesetzes beschlossen. Dabei geht es um die Übernahme von Bestimmungen des bundesrechtlichen Steuerharmonisierungsgesetzes ins kantonale Recht. Die Neuerungen treten auf unterschiedliche Zeitpunkte in Kraft.

Eine wesentliche Neuerung betrifft neue Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer: Die sogenannte Dumont-Praxis ist abgeschafft. Wer eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft kauft, kann sofort sämtliche Renovationskosten steuerlich abziehen. Bisher galt eine Karenzfrist von fünf Jahren. Weiterhin nicht abziehbar sind die Investitionskosten – das heisst die Aufwendungen für Ausbauten und Neuerungen, die über den ursprünglichen Wert der Liegenschaft hinausgehen.

Eine Ausnahme gilt allerdings für energiesparende Investitionen: Solche Kosten können ab sofort vollumfänglich abgezogen werden – bisher war in den ersten fünf Jahren nur die Hälfte abzugsfähig. Weil die Dumont-Praxis im Kanton Aargau rückwirkend per Beginn 2009 abgeschafft wurde, können die im Verlaufe 2009 angefallenen erwähnten Unterhalts- respektive Investitionskosten bereits mit der jetzt aktuellen Steuererklärung 2009 geltend gemacht werden. Die sehr rasch

vollzogene Abschaffung der Dumont-Praxis ist Teil der vom Regierungsrat beantragten und vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur. Bei der direkten Bundessteuer gilt die Dumont-Praxis erst ab Beginn 2010 nicht mehr.

Auf Beginn 2010 treten im Weiteren Erleichterungen im Nachsteuer- und Bussenverfahren in Kraft. Einerseits müssen Erben, die eine Steuerhinterziehung des Erblassers offenlegen, nur noch eine Nachsteuer und die

entsprechenden Verzugszinsen für die letzten drei Jahre bezahlen; bisher waren Nachsteuern und Verzugszinsen für maximal zehn Jahre geschuldet. Wer andererseits eine eigene Steuerhinterziehung offenlegt, muss nur noch die Nachsteuer für maximal zehn Jahre, aber keine Busse mehr bezahlen. Eine solche straflose Selbstanzeige ist aber nur einmal im Leben einer natürlichen Person respektive der Existenz einer juristischen Person möglich. Bei weiteren Selbstanzeigen ist eine Busse im Umfange von 20 % der hinterzogenen Steuern zu bezahlen. Auf Beginn 2011 kommen diverse Änderungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II zum Tragen. Einige zentrale Punkte

hat der Kanton Aargau bereits mit der Teilrevision 2006 umgesetzt, nämlich die privilegierte Besteuerung der Dividenden, die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne bei altershalber oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie die Anrechnung der Gewinne an die Kapitalsteuern bei den juristischen Personen. Die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne wird auf 2011 nun nochmals dem neuen Bundesrecht angepasst. Im Übrigen kommen auf 2011 diverse weitere Erleichterungen zum Tragen. Unter anderem kann die Steuer bei Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen neu aufgeschoben werden, auch wenn

die selbständige Erwerbstätigkeit noch weitergeführt wird. Die juristischen Personen kommen in den Genuss eines grosszügigeren Beteiligungsabzugs: Neu sind die Erträge aus Beteiligungen an anderen juristischen Personen bereits bei einer Beteiligung von 10 % (bisher 20 %) oder betragsmässig 1 Mio. Franken (bisher 2 Millionen Franken) steuerfrei. Wie erwähnt umfasst diese neueste Steuergesetzrevision lediglich Änderungen, die durch zwingendes Bundesrecht vorgeschrieben werden. Die kantonalpolitischen Anliegen bilden den Inhalt einer weiteren Gesetzesrevision. Die Eckdaten dieser Revision stehen mit der Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplanes

2010–2013 durch den Grossen Rat im Dezember 2009 bereits fest: 2010 wird dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. 2011 soll im Parlament die 1. Beratung und 2012 die 2. Beratung stattfinden, so dass die Revision auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten kann.


Dave Siegrist, Vorsteher KStA

BEI DER VORSORGE STEUERN SPAREN

Der Staat fördert das Sparen fürs Alter mit einer ganzen Reihe von Anreizen. Wer über ein finanzielles Polster verfügt, kann mit Vorsorgeplanung und geschicktem Bezug der einbezahlten Renten heute und in der Zukunft Steuern sparen. Dabei gilt es, die Spielräume zu nutzen, aber auch die Grenzen zu beachten.

Neben der AHV-Rente verschönern sich viele Menschen die Zeit nach dem Arbeitsleben mit einem Zustupf aus der privaten Vorsorge. Die Rede ist von der teils obligatorischen, teils freiwilligen beruflichen Vorsorge, der zweiten Säule, und der freiwilligen dritten Säule. Denn freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse sowie in die Säule 3a sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Attraktiv wird die private Vorsorge auch, weil Zinserträge auf diesen Vorsorgegeldern steuerfrei sind und auf dem Guthaben keine Vermögenssteuer erhoben wird. Jedoch sind einmal einbezahlte Gelder häufig bis zur Pen-



sionierung gebunden, weshalb die Steuerplanung gut überlegt sein will.

Loht sich der Einkauf in die Pensionskasse?

In der beruflichen Vorsorge, der zweiten Säule, sind alle Arbeitnehmer durch ihren Arbeitgeber für einen Lohn von maximal CHF 82 080.– obligatorisch versichert. Alles, was darüber hinaus in die Pensionskasse einbezahlt wird, ist freiwillig motiviert. Denn durch den Einkauf mit privatem Vermögen in die Pensionskasse lassen sich die Leistungen im Alter verbessern. Fehlen beispielsweise Beitragsjahre aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts oder durch Lohn-erhöhungen, können Beitragslücken

ausgeglichen werden. Der Arbeitnehmer kann den Einkaufsbetrag vom steuerbaren Einkommen abziehen und so je nach Situation mehrere Tausend Franken Steuern sparen. Wer sich in die Pensionskasse einkauft, muss wissen, dass die Einkaufssumme innert drei Jahren nicht wieder in Kapitalform bezogen werden kann. Ein Einkauf will also gut überlegt sein und kann dann besonders sinnvoll sein, wenn ausserordentliche Einnahmen wie hohe Boni zugeflossen sind.

Dritte Säule: attraktives Steuersparvehikel

Die dritte Säule ist ein attraktives Mittel, um Steuern zu sparen. Die

Einzahlungen sind bis zu maximal CHF 6566.– (Unselbstständigerwerbende) beziehungsweise CHF 32 832.– und maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens (Selbstständigerwerbende) steuerlich abziehbar. Die Besteuerung erfolgt erst bei Auszahlung des Sparguthabens, und dies getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz.

Die Pensionierung planen

Für die Kapitalauszahlungssteuern werden alle Bezüge eines Jahres zusammengezählt, häufig auch jene des Ehepartners. Deshalb spart Steuern, wer die Guthaben aus der zwei-


Beat Strasser, Präsident Treuhand Suisse, Sektion Zürich, Partner bei Strasser & Vögtli Treuhand AG, Küttigen



ten und dritten Säule über mehrere Jahre bezieht. Beispielsweise das Pensionskassenguthaben in einem, dasjenige der dritten Säule im anderen Jahr. Im Idealfall verteilt man sein Vorsorgevermögen auf mehrere Freizügigkeitskonten oder -policen. Wer dann vor dem frühestmöglichen Pensionsalter seiner Pensionskasse in Pension geht, kann sein Freizügigkeitsgeld gestaffelt beziehen, wodurch die Steuerbelastung verringert wird.

Gestaffelte Bezüge sind häufig auch bei einer Teilpensionierung möglich.

Wer zum Beispiel mit 60 Jahren sein Arbeitspensum von 100 auf 70 Prozent reduziert, kann bei vielen Pensionskassen 30 Prozent seines Pensionskassenguthabens bereits dann beziehen.

Wann wird Steueroptimierung zur Steuerumgehung?

Doch aufgepasst: Die Steuerbehörden einzelner Kantone betrachten mehrere Teilbezüge über aufeinanderfolgende Jahre als Steuerumgehung. Dann zählen die Behörden alle Bezüge zusammen und besteuern sie

gemeinsam – die Steuerersparnis entfällt. Die Auszahlungssteuer lässt sich auch senken, indem man seinen Wohnsitz an einen steuergünstigeren Ort verlegt. Bezüge muss man dort versteuern, wo man am Tag der Fälligkeit wohnt. Welche Vorsorgeplanung die richtige ist, hängt von der individuellen Situation einer Person ab. Ihr Treuhandpartner berät sie kompetent und persönlich bei der Vorsorgeplanung.

TREUHAND | SUISSE

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhänders auf das Gütesiegel TREUHAND|SUISSE. Die im Verband der Schweizerischen Treuhänder angeschlossenen Treuhänder erfüllen strenge Kriterien zur Ausübung ihres Berufes. Sie engagieren sich überdurchschnittlich und stehen ihren Kunden mit erstklassigen Dienstleistungen beratend zur Seite.

► www.treuhandsuisse-zh.ch

PRIVILEGIERTE DIVIDENDENBESTEUERUNG – AUSSCHÜTTUNG EINER DIVIDENDE ANSTELLE VON LOHN?

Seit dem 1. Januar 2009 werden Dividendeneinkommen auf Bundesebene und seit dem 1. Januar 2007 im Kanton Aargau privilegiert besteuert. Für die privilegierte Dividendenbesteuerung ist eine Mindestbeteiligung von 10 % des Aktienkapitals notwendig. Beim Bund erfolgt die Entlastung auf der Bemessungsgrundlage anders als in den meisten Kantonen, welche auf der Stufe des Steuersatzes entlasten. Der Kanton Aargau gewährt eine Entlastung von 60 %, egal ob die Beteiligungen im Privatvermögen oder im Geschäftsvermögen gehalten werden. Der Bund besteuert bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen die Erträge nur noch zu 60 %

und im Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungen die Erträge nur noch zu 50 %.

Im Gegensatz dazu werden Lohnbestandteile voll besteuert. Sollte ein Unternehmen statt Lohn nun besser eine Dividende an den mitarbeitenden Aktionär auszahlen? Aus steuerlicher Sicht wäre es nahe liegend, statt eines Lohns eine Dividende zu beziehen. Unsere Abklärungen und Berechnungen im Zusammenhang mit verschiedenen Bezugsstrategien (Lohn vs. Dividende) haben gezeigt, dass nur eine spezifische Einzelfallbetrachtung zum steueroptimalen Ziel führt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Vermögenssteuer und der Sozialabgaben (inkl. Pensionskassenbeiträgen) können überraschende Steuerbelastungen anfallen.

Im Sinne der AHV sind nur auf dem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge geschuldet, nicht aber auf dem Vermögensertrag (z. B. Dividenden). Bezahlte eine Aktiengesellschaft Leistungen an einen Arbeitnehmer aus, der gleichzeitig Inhaber der Aktiengesellschaft ist, erhebt sich bei der Festsetzung sowohl der direkten Steuer als auch der Sozialversicherungsbeiträge die Frage, ob und wie weit es sich um Arbeitsentgelt und damit um Lohn

und nicht um Gewinnausschüttungen (Kapitalertrag) handelt.

Gestützt auf die Nidwaldner Praxis hat das Bundesamt für Sozialversicherungen Kriterien ausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen die Ausgleichskassen ausgeschüttete Dividenden zum massgebenden Lohn für die AHV zu zählen haben. Dies ist der Fall, wenn zwischen dem Lohn und der Dividende oder zwischen dem eingesetzten Vermögen und der Dividende ein Missverhältnis besteht. Das Bundesgericht weicht von der Nidwaldner Praxis insofern ab und erklärt diese für gesetzeswidrig, als dass von einer Rendite im Verhältnis zum wirklichen Wert der Aktien und nicht zum Nominalkapital auszugehen ist. Die Entschädigung für die geleistete Arbeit führt höchstens dann zu einer Aufrechnung als Lohnbestandteil, wenn die ausgerichtete Entschädigung eindeutig unangemessen tief wäre. Es ist deshalb von einem Quervergleich im Sinne eines Drittvergleichs auszugehen. Dabei ist das Arbeitspensum bzw. die ausgeführte Art der Arbeit zu berücksichtigen. Beispielsweise sind Honorare bei Verwaltungsratspräsidien bei Holdinggesellschaft naturgemäss (fehlende Geschäftstätigkeit) niedrig dotiert.

Das Bundesgericht hat demnach der Umqualifizierung von Dividenden in Lohn Grenzen gesetzt. KMU-Unternehmer müssen bei der Steueroptimierung die Planung von Lohn und Dividende einbeziehen. Denn die Altersvorsorge aus der Pensionskasse orientiert sich im Wesentlichen am Lohn. Ein höherer Lohn, im Gegensatz zur Dividende, schafft eine zusätzliche Vorsorgelücke, die zu zusätzlichem Einkaufspotenzial in der Pensionskasse führt. Vom steuerbaren Einkommen können Beiträge an die Pensionskasse abgezogen werden. Der höhere Lohn kann so durch die Einzahlung bzw. Schliessung der Vorsorgelücke steuerlich geltend gemacht werden. Diese Mittel sind dann aber in der Vorsorge gebunden. Es ist auch möglich, die Auffüllung einer Pensionskassenlücke mittels Dividendenausschüttungen zu finanzieren. Wobei sich hier die Problematik zur Abgrenzung zum optimalen Lohn zeigt.

Im Einzelfall ist somit genau abzuklären, ob eine höhere Dividende – auch im Hinblick auf die Vorsorge – tatsächlich die beste Variante ist. Dies kann nur durch die sorgfältige Prüfung aller Gesichtspunkte beurteilt werden.



Philippe Steiner, Direktor Steuer- und Rechtsberatung von PricewaterhouseCoopers, Aarau

WIE VIEL STEUERN ZAHLEN DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN (AG, GMBH, GENOSSENSCHAFTEN)?

Uns Treuhändern wird von den Unternehmern immer wieder die Frage nach der Steuerberechnung und der Steuerbelastung gestellt. Viele meinen, die Berechnung sei ein Buch mit sieben Siegeln. Das ist es aber nicht. Nachdem das revidierte kantonale Steuergesetz aus dem Jahre 2006 nun vollständig in Kraft getreten ist, lohnt es sich, sich einen Überblick zu verschaffen.

Bei den Kapitalgesellschaften können zwei Steuerhoheiten Steuern einverlangen: erstens der Kanton und die Gemeinde und zweitens der Bund. Kanton und Gemeinde fordern Gewinnsteuern (Steuern auf dem Unternehmensgewinn)

und Kapitalsteuern (Steuern auf dem steuerbaren Eigenkapital) ein. Der Bund kann nur Gewinnsteuern einziehen. Das Eigenkapital muss bei der direkten Bundessteuer nicht besteuert werden. Eine Kapitalgesellschaft bezahlt in jeder Gemeinde gleich viel Steuern. Der Steuersatz ist für juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaft) in allen Gemeinden der gleiche. Aus Sicht der Steuerbelastung spielt es also keine Rolle, in welcher Gemeinde die Unternehmung ihr Domizil hat. Kanton und Gemeinde erheben 6 % Gewinnsteuern auf den ersten CHF 150 000.– und 9 % auf dem darüber liegenden Gewinn. Daraus entsteht die «einfache Steuer» von 100 %, welche dann aber noch auf 179 % hochzurechnen ist. Die Kapitalsteuer beträgt 0,125 % auf dem steuerbaren Eigenkapital. Auch diese «einfache Steuer» von 100 % muss auf 179 % hochgerechnet werden. Direkte Bundessteu-

ern müssen nur auf dem Reingewinn bezahlt werden. Sie betragen 8,5 % vom steuerbaren Unternehmungsgewinn. Wie auch beim Kanton und bei der Gemeinde können die Steuern auf dem laufenden Ergebnis eingerechnet (abgezogen, abgegrenzt) werden.

In der AG einen Gewinn von 8333 Franken ausweisen

Die beigefügte Berechnungstabelle beantwortet die Frage nach dem sinnvollen, minimalen Gewinnausweis im KMU. Da wir im Kanton die Minimalsteuer (CHF 895.–) kennen, lohnt es sich, einen Gewinn nach Steuern von CHF 8333.– auszuweisen. Dabei darf das steuerbare Eigenkapital der Gesellschaft bis CHF 400 000.– betragen. Die Berechnung: Mit einem Gewinn von CHF 8333.– beträgt bei einem Satz von 6 % die einfache Steuer (100 %) CHF 500.–. Die Kapitalsteuer beträgt

ebenfalls CHF 500.– (0,125 % von CHF 400 000.–). Da nun die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer angerechnet (verrechnet) werden darf, muss im vorliegenden Falle keine Kapitalsteuer bezahlt werden. Mit der Reduktion des Steuersatzes für die Kapitalsteuer lohnt es sich auch, nicht den ganzen Gewinn abzuschöpfen, sondern für Verlustphasen in die Reserven zu legen.



Kurt Schmid, Betriebswirtschafter und Partner UTA Gruppe

Gewinn	Kapital	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Total (100 %)	Kanton und Gemeinde (179 %)	Fussnoten	Bundessteuern	Total CHF
0	100 000	0	125	125 Min. 500	895	¹	0	895
0	400 000	0	500	500	895	¹	0	895
8 333	400 000	500	0	500	895	²	708	1 603
25 000	1 200 000	1 500	0	1 500	2 685	²	2 125	4 810
0	1 200 000	0	1 500	1 500	2 685		0	2 685
150 000	7 200 000	9 000	0	9 000	16 110	²	12 750	28 860
0	7 200 000	0	9 000	9 000	16 110		0	16 110
250 000	14 400 000	18 000	0	18 000	32 220	^{2 3}	21 250	53 470
0	14 400 000	0	18 000	18 000	32 220		0	32 220

Erläuterungen

¹ Die minimalen Steuern betragen CHF 500.– (100 %) oder gesamthaft für Kantons- und Gemeindesteuern CHF 895.– (179 %)

² Da die Kapitalsteuer nicht höher als die Gewinnsteuer ist, kann sie vollumfänglich angerechnet werden, d. h., sie muss nicht bezahlt werden.

³ Wenn der steuerbare Reingewinn mehr als CHF 150 000.– beträgt, werden die ersten CHF 150 000.– mit 6 % und der darüberliegende Reingewinn mit 9 % berechnet.



LATENTE STEUERN IM LICHT DER RECHNUNGSLEGUNG

Die neue Sprache in der Welt der Rechnungslegung heisst International Financial Reporting Standards (IFRS). Deshalb hat eine grosse Zahl der in der Schweiz und in der EU börsennotierten Unternehmen auf IFRS umgestellt. Im Juli 2009 hat zudem das International Accounting Standards Board (IASB) den definitiven Standard «IFRS für KMU» publiziert.

Während das Schweizerische Obligationenrecht (OR) den Gläubigerschutz mit seinen Höchstbewertungsvorschriften bzw. dem Niederstwertprinzip als oberste Bildung von stillen Reserven vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips implizit zulässt, zielen anerkannte Rechnungslegungsstandards wie Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP darauf ab, ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeichnen, welches den tatsächlichen Verhältnissen entspricht (Fair Presentation/True and Fair View).

Aktuelle und zukünftige steuerliche Auswirkungen sind im Jahresabschluss angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen der Ermittlung der laufenden Ertragssteuern sowie der Abgrenzung von latenten Ertragssteuern zu unterscheiden. Latente Steuern tauchen hauptsächlich in Bilanzen auf, die stille Reserven enthalten. Wenn diese nach anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellt werden, gilt es abzuklären, ob zusätzlich zu den Positionen mit den stillen Reserven noch eine

Position für die mögliche (in den stillen Reserven enthaltene) zukünftige Steuerbelastung errichtet werden muss.

Latente Steuern am Beispiel «Steuerliche Verlustvorträge»

Veranschaulichen lässt sich das Konzept der latenten Steuern anhand steuerlicher Verlustvorträge. Ein Unternehmen, das in der Vergangenheit rote Zahlen schrieb, kann diese in den nächsten sieben Jahren mit künftigen Gewinnen verrechnen und vermindert dadurch die künftige Steuerbelastung. Zu diesem Zweck bildet das Unternehmen in der Bilanz «aktiv latente Steuern» in der Höhe der künftigen Steuerersparnisse. In den Folgejahren werden nun effektiv weniger Steuern an den Fiskus bezahlt, was die Liquidität schont. Gleichzeitig werden die aktiv latenten Steuern laufend aufgelöst. Verfolgt man diesen Gedanken weiter, taucht die Frage auf: Mit welcher Gewissheit ist im Zeitpunkt der Aktivierung absehbar, ob in Zukunft Gewinne anfallen?

«Passiv latente Steuern» entstehen durch unterschiedliche Bewertungsansätze. Die Anwendung der Fair Presentation führt meistens zu einer Höherbewertung der Nettoaktiven. So findet die im Steuerrecht allgemein anerkannte pauschale Wertberichtigung auf potenziellen Debitorenverlusten oder der pauschale Warendrittel auf den Vorräten nach dem Grundsatz der Fair Presentation keine Berücksichtigung. Der Gewinn fällt somit in der Steuerbilanz geringer aus als derjenige gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Auf den temporären Differenzen werden deshalb latente Steuern gebildet. Passiv latente Steuern entsprechen somit künftigen Steuerbelastungen, aktiv latente Steuern dagegen künftigen Steuerentlastungen. Entscheidend ist, dass der externe Bilanzleser nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard über die in Zukunft zu erwartenden Steuerbelastungen aus den Gegebenheiten



des laufenden Geschäftsjahres und der Vorjahre informiert wird.

Die latenten Steuern sind jedes Jahr zum aktuellen Steuersatz zu bewerten. Ist jedoch eine zukünftige Steuersatzänderung bereits beschlossen, muss die Bewertung mit dem inskünftig geltenden Steuersatz ermittelt werden.

Ermittlung von latenten Steuern – Ablauf und Besonderheiten

Die Ermittlung latenter Steuern und die Berücksichtigung in einem anerkannten Rechnungslegungsstandard laufen grundsätzlich folgendermassen ab:

1. *Feststellen der zeitlich befristeten Differenzen* zwischen den einzelnen Bilanzpositionen der steuerlich massgeblichen Bilanz und der Bilanz gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Für schweizerische Verhältnisse typische Positionen sind das Delkredere, die Warenvorräte, angefangene Arbeiten, Sachanlagen, Rückstellungen und steuerlich anrechenbare Verlustvorträge.
2. *Festlegung bzw. Schätzung des massgeblichen Steuersatzes.* Dabei sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze zu berücksichtigen.
3. *Berechnung der passiv latenten Steuern und der aktiv latenten Steuern,* indem die zeitlich befristeten Differenzen bzw. stillen Reserven mit dem massgebenden Steuersatz multipliziert werden.

Aktiven (Assets)

IFRS-Wert grösser als Steuerwert = latente Steuerverbindlichkeiten

Aktiven (Assets)

IFRS-Wert kleiner als Steuerwert = latente Steueraktiven

Passiven (Liabilities)

IFRS-Wert grösser als Steuerwert = latente Steueraktiven

Passiven (Liabilities)

IFRS-Wert kleiner als Steuerwert = latente Steuerverbindlichkeiten

4. *Anpassen der latenten Steueraktiven und -verbindlichkeiten* in der Bilanz durch Erhöhung oder Verminderung des Aufwandes für die laufenden Steuern um die Zunahme bzw. Abnahme der latenten Steuern.

Ein Blick auf die entsprechenden Rechnungslegungsstandards zeigt die Anforderungen an die Bilanzierung von Ertragssteuern und die Behandlung der Rechnungslegung für die laufenden und die latenten Steuern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den latenten Steuerrückstellungen. Swiss GAAP FER 11 ist materiell durchaus vergleichbar mit den Bestimmungen von IAS 12 und den Statement of Financial Accounting Standards (SFAS) 109 der US-GAAP, wobei der Bottom-up-Ansatz von US-GAAP im Vergleich zum Top-down-Ansatz von IFRS nochmals ausführlicher und restriktiver geregelt ist. Der Unterschied der ausländischen Standards zu Swiss GAAP FER liegt vor allem in den umfangreicheren und detaillierteren Offenlegungspflichten im Anhang. So ist gemäss Swiss GAAP FER 11 im Anhang zur Jahresrechnung grundsätzlich nur



Dieter Knapp, Director,
Leiter Accounting & Outsourcing
Services KENDRIS private AG,
Aarau/Zürich

ein latenter Steueranspruch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge offenzulegen; auf den Nachweis des Steuersatzes kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Entwurf zur Revision des Schweizer Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Ein Blick auf die vom Bundesrat am 21. Dezember 2007 verabschiedete Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts zeigt folgendes Bild: Gemäss E-Art. 962 können Unternehmen, die zur Rechnungslegung einen anerkannten Standard wie Swiss GAAP FER, IFRS oder US-GAAP verwenden, auf die Erstellung einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht verzichten.

Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung für Steuerzwecke verwendet, verschwinden faktisch die temporären Differenzen zwischen den Buchwerten gemäss anerkannten Rech-

Laufende Ertragssteuern

Die laufenden Ertragssteuern sind die aufgrund der lokalen Steuergesetzgebung zu bezahlenden jährlich wiederkehrenden Gewinnsteuern. Sie sind in Übereinstimmung mit den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln, basieren auf dem steuerbaren Ertrag und sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

nungslegungsstandards und den Steuerwerten, da diese beiden Werte identisch sind.

Bei Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes könnten latente Steueraktiven faktisch deshalb nur noch durch die Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge entstehen.

Fazit

Tatsächliche Ertragssteuern sind grundsätzlich nach den einschlägigen steuerlichen Vorschriften zu bilanzieren. Latente Ertragssteuern sind nach anerkannten Rechnungs-

Latente Ertragssteuern

Latente Ertragssteuern entstehen durch Bewertungsdifferenzen (sogenannte temporäre Differenzen), die sich nach einer gewissen Zeit wieder aufheben. Basis bildet dabei die wirtschaftliche Betrachtungsweise (Grundsatz: Substance over Form). Dies führt zu Differenzen zwischen den steuerrechtlichen Werten und den ermittelten Werten gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard.

ungsstandards zu berücksichtigen. Das Hauptproblem liegt dabei in der periodengerechten Abgrenzung. Bei der Berechnung von geschuldeten Ertragssteuern gemäss Steuergesetz werden viele Transaktionen anders behandelt als in einem Abschluss gemäss einem anerkannten Rechnungslegungswerk. IAS 12 verlangt, dass die steuerliche Auswirkung einer Transaktion im IFRS-Abschluss in derselben Periode berücksichtigt werden soll wie die Transaktion selbst, auch wenn die einschlägigen Ertragssteuern erst in einer späteren

Geschäftsperiode tatsächlich geschuldet werden.

Mit Blick auf die Möglichkeit, dass die stillen Reserven erst in Zukunft, wenn überhaupt, aufgelöst und besteuert werden, stellt sich die Frage, ob nicht die durchschnittliche Gewinnsteuerbelastung der korrekte Wert für die zeitlich befristeten Unterschiede zwischen Steuer- und IFRS-Bilanz sei. Damit würde einerseits der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die Steuer gar nicht anfällt, und andererseits auch ein in Zukunft zahlbarer Betrag abgezinst.

STEUER | VORTEIL

UNSERE
STEUEREXPERTEN
WISSEN, WORAUF SIE
ACHTEN MÜSSEN.

TREUHAND | SUISSE

www.treuhand-suisse-zh.ch
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

Die «Aargauer Wirtschaft» ist die einzige adressierte Unternehmerzeitung im Kanton Aargau.

Inserate bei: Inweb AG, 044 818 03 07

Bestens beraten auf allen Ebenen.

UTA
GRUPPE

Treuhand
Revisionen
Immobilien
Gemeindeberatung
Berufliche Vorsorge

www.uta.ch

Mit Unternehmen in den Bereichen Treuhand, Revisionen, Immobilien, Gemeindeberatung und berufliche Vorsorge ist die UTA GRUPPE breit abgestützt und bestens aufgestellt. So erreichen unsere Dienstleistungen zielgerecht und vor Ort unsere Kunden.



DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ – WAS WIRD EINFACHER?

Bürokratische Leerläufe, sinnloser Formalismus, unnötig komplizierte Detailregelungen auf hunderten von Seiten, als schikanös empfundene Kontrollen und ruinöse Aufrechnungen – die Mehrwertsteuer lag bei den Klagen der KMU über den Verwaltungsaufwand immer ganz vorne. Besserung ist jedoch in Sicht: Auch wenn die «grosse» Vereinfachung mit einheitlichem Steuersatz und Abschaffung der Ausnahmen wohl noch lange auf sich warten lässt, so sind mit dem am 1. Januar in Kraft getretenen neuen Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) doch schon viele wichtige Verbesserungen für Gewerbetreibende verbunden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen in Bezug auf die KMU kurz dargestellt.

Vorsteuer auf Verpflegung/ Geschäftessen

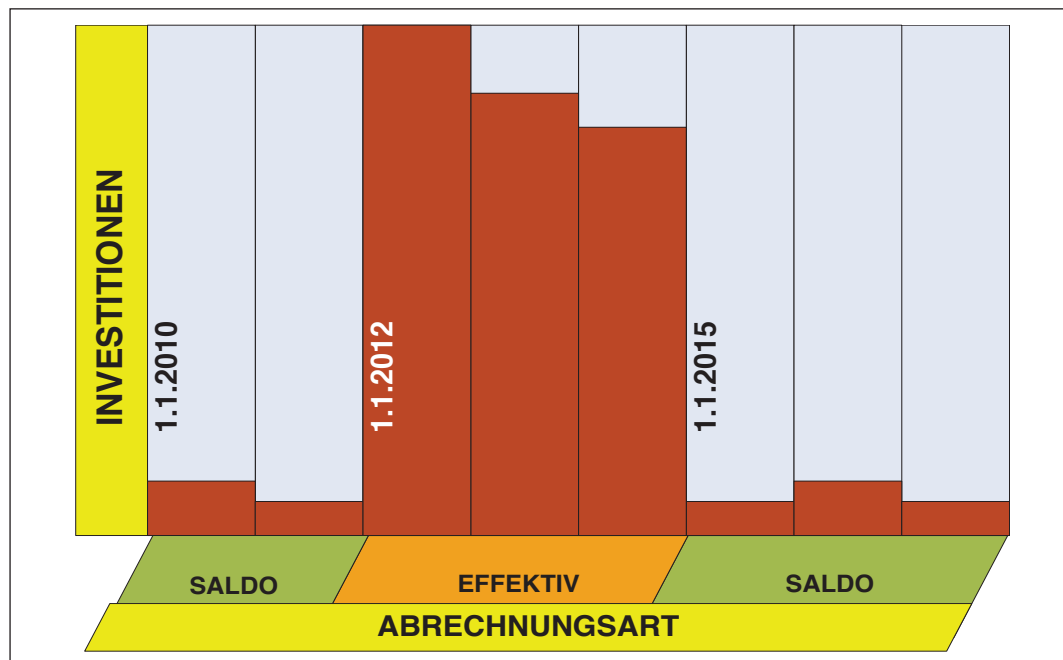
Die Vorsteuern auf der Verpflegung, z. B. bei Geschäftsessen mit Kunden oder Firmenanlässen, kann neu zu 100 % statt zu 50 % abgezogen werden. Neben der positiven finanziellen Auswirkung wird dadurch auch die Verbuchung von Spesenbelegen vereinfacht.

Vorteilhaftere Saldosteuer-satzmethode

Wer sich für die administrativ viel einfacheren Saldosteuersätze entscheidet, muss diese Methode nur noch ein Jahr lang zwingend beibehalten – die Angst, später aufgrund



Ivo Gut, lic. iur., Partner Indirect Tax, Leiter MwSt.- und Zollberatung KPMG Bern-Mittelland



Beispiel: effektive Abrechnung in der Investitionsphase

der Saldosteuersätze bei grossen Investitionen den Vorsteuerabzug nicht machen zu können, ist damit weg. Entscheidet man sich für die effektive Methode, muss man diese dann mindestens drei Jahre beibehalten (siehe Beispiel-Grafik). Zudem sind die Grenzen für die Abrechnung mit Saldosteuersätzen auf CHF 5 Mio. Jahresumsatz und CHF 100 000.– Zahllast angehoben worden. Es lohnt sich daher für KMU unbedingt, sich den Wechsel zu überlegen – noch ist dies bis Ende Februar möglich!

Neue Regelung der Steuerpflicht

Erreicht ein Unternehmer im Inland nicht mindestens einen Umsatz von CHF 100 000.– pro Jahr, gilt er automatisch als von der MwSt. befreit – er kann jedoch auf diese Befreiung verzichten und die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuern geltend machen. Dadurch wird auch neu gegründeten Unternehmen in der Start-up-Phase ohne Umsatz der Vorsteuerabzug auf einfache Weise ermöglicht.

Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch wird nicht mehr als steuerpflichtiger Umsatz qualifi-

ziert, sondern dient lediglich der Korrektur der Vorsteuer; Eigenverbrauch kann somit nur noch an, wenn vorher Vorsteuern abgezogen wurden. Für viele Unternehmer im Baubereich, aber auch für Wohnbaugenossenschaften und die öffentliche Hand dürfte der Wegfall des schwer verständlichen und komplizierten baugewerblichen Eigenverbrauchs eine grosse Erleichterung darstellen.

Vereinfachte freiwillige Versteuerung (Option)

Für die freiwillige Versteuerung genügt es künftig, auf der Rechnung die MwSt. auszuweisen. Es ist kein Gesuch mehr an die Steuerverwaltung nötig – eine begrüssenswerte Reduktion des bürokratischen Aufwands. Leider verlangt die ESTV im neuen Abrechnungsformular dafür neu aus nicht nachvollziehbaren Gründen eine separate Deklaration der optierten Umsätze, so dass der administrative Aufwand entgegen der gesetzgeberischen Absicht hier eher noch zunimmt!

Von der Option ausgeschlossen bleiben übrigens die private Nutzung von Liegenschaften wie auch die Leis-

tungen im Bank- und Versicherungswesen.

Fiktiver Vorsteuerabzug (Ersatz der Margenbesteuerung)

Werden gebrauchte Gegenstände zwecks Wiederverkauf angekauft, wird der nicht besteuerte Einkauf von einer Privatperson wie eine besteuerte Warenlieferung betrachtet und der Unternehmer kann die «fiktive» Vorsteuer auf dem Einkauf geltend machen. Diese Regelung hat z. B. bei den Garagisten einen positiven Effekt auf den Cash-Flow (Einlageentsteuerung per 1.1.10 nicht vergessen!) und ermöglicht das Verleasen von Occasionsfahrzeugen ohne Doppelbesteuerung.

Formelle Erleichterungen

Grundsätzlich bleiben die formellen Anforderungen an die Kreditorenrechnungen bestehen. Bei fehlenden oder nicht korrekten Angaben kann jedoch der Unternehmer auch auf andere Weise den Nachweis erbringen, dass er seinem Lieferanten die Vorsteuer bezahlt hat – es ist also nicht mehr nötig, jede Rechnung mit einem kleinen Formfehler sofort zurückzuschicken.



JOST

**Elektroanlagen
Telematik
Automation**

Hier sind Sie richtig verbunden:
Jost Aarau AG, Jost Brugg AG, Jost Wohlen AG,
Jost Baden AG, Jost Frick AG, www.jost.ch

JOST verbindet...

adlatus

Netzwerk von Erfahrung und Kompetenz

KMU- KRISE ALS CHANCE!

Wir coachen und unterstützen Sie.
Profitieren Sie von unseren reichen
Erfahrungen und Kompetenzen.

Adlatus Aargau - Solothurn
Zeno Küng
Tel. 056 288 33 32
kueng@adlatus.ch www.adlatus.ch

kasi.ch

**Ansichtskarten zu
unschlagbaren Preisen**

VOX POPULI VOX DEI

Man kann schon sagen, dass die Volksabstimmung über das Minarettverbot ein mittleres Erdbeben im politischen System der Schweiz verursacht hat. Was am meisten für Aufsehen gesorgt hat, ist nicht so sehr die überraschend hohe Annahme der Vorlage, sondern die Infragestellung der direkten Demokratie durch die sog. «politische Elite». Ziemlich abrupt und geradezu fahrlässig hatte sie vergessen, dass Demokratie eigentlich vom griechischen demos=Volk und von kratia=Herrschaft stammt, also Volksherrschaft bedeutet, und dass in der direkten Demokratie das Volk und nicht ein Einzelner oder eine kleine Gruppe Mächtiger unmittelbar und unvertretbar durch Abstimmungen über Sachfragen am Staatsgeschehen teilnimmt. Als früher etwa die Linke oder die Schweizer Demokraten nach einer Niederlage in einer militär- bzw. in einer ausländerpolitischen Frage umgehend für eine neue Initiative Unterschriften zu sammeln begannen, wurde das Verhalten der Parteien wegen ihrer Unfähigkeit, eine Niederlage zu akzeptieren, unisono als Zwängerei kritisiert.

Nach dem 29. November 2009 waren es aber Politiker, Medienleute und vor allem Rechtsgelehrte, die eilends nicht nur den Volksentscheid, sondern darüber hinaus die direkte Demokratie in einer unangebrachten, ja überheblichen Form in Frage stellten. Die negative Meinung zur Minarettinitiative des Schreibenden ist bekannt (vgl. AW September 2009), aber er hat das demokratische Axiom seines Professors der Universität Zürich, Leonhard von Muralt, nie mehr vergessen, der sinngemäss gesagt hatte: In einer Demokratie hat das Volk zu entscheiden und seinen Entscheidungen hat sich die Minderheit zu unterwerfen, ob ihr der Entscheid passt oder nicht. Was denn sonst soll in einer Gemeinschaft, angefangen beim Verein bis zum Staat, letztlich entscheidend sein, wenn nicht die Abstimmung mit dem Majoritätsprin-

zip. Irgendetwas stimmt halt doch bei der lateinischen Sentenz «vox populi vox dei», was so viel bedeutet wie «Volkes Stimme (ist) Gottes Stimme».

Dabei darf dem Volk im Gegensatz zu professoral-medialen Einschätzungen eine gehörige Portion Vernunft attestiert werden. Sicher gab es auch Elemente der Angst und eines christlichen Fundamentalismus, aber im Grundsatz richtete sich das Volksverdikt gegen die totalitären Tendenzen im Islam, und in diesem Sinne nicht für weniger, sondern für mehr Menschenrechte! Und schon immer hatte der Souverän das Gespür, wenn es um solche Vorlagen ging, stammten sie von links- oder rechtsextremistischen Organisationen, konkret von kommunistischer oder von nationalsozialistischer Seite.

Vermutlich wird sich der Sturm legen. Bei den in der Schweiz lebenden Muslimen kann bereits ein gewisses Umdenken konstatiert werden. Das Verbot des Baus von Minaretten bedeutet ja keine Einschränkung ihrer Glaubensfreiheit und eines Menschenrechtes sowieso nicht. Ja, vielleicht könnte der schweizerische Entscheid die Muslime in der Schweiz und auch in den islamischen Staaten aufrütteln und Anstösse zur notwendigen Enttabuisierung und zu mehr Säkularisierung geben. Es ist noch ein weiter Weg. Doch Hoffnungen sind nach diesem historischen Entscheid angebracht.



Dr. Paul Ehinger,
ehemaliger Chefredaktor
des «Zofinger Tagblatts»



6. NEUJAHRSAPÉRO DES AGV IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER NAB

INS NEUE JAHR MIT EINEM NEUEM LOGO

Einmal mehr war der 6. Neujahrsapéro des AGV in Zusammenarbeit mit der NAB ein Magnet für die Aargauer Polit- und Wirtschaftsprominenz. Es strömten um die 700 Personen ins Kultur- und Kongresshaus Aarau, um auf das neue Jahr anzustossen. Es soll, so der CEO der NAB, Peter Bühlmann, wieder etwas besser werden. Präsentiert wurde das neue Logo des AGV.

PAUL EHINGER

Der Besucheraufmarsch aus dem ganzen Kanton markierte einen neuen Rekord. Zuerst wünschte Kurt Schmid, Präsident des AGV, allen ein gutes neues Jahr mit viel Erfolg im Unternehmen. Höhepunkt seiner Neujahrsrede war die Präsentation des neuen Logos des AGV. Bis anhin habe man mit dem Namen Probleme gehabt. Ziel der Evaluation sei es gewesen, ein unverwechselbares Erscheinungsbild zu schaffen, das die Abkürzung, den Auftrag und den Namen enthalten sollte. Es waren dann die beiden AGV-Vizepräsidenten Nationalrätin Sylvia Flückiger und Walter Häfeli,

Präsident des ASTAG Aargau, welche vom Balkon aus mit Beifall des Publikums das neue Logo entrollten. Kreiert hat es der Chefgrafiker der Zofinger Tagblatt AG, Ruedi Friedli.

Zu wenig Fachpersonal bei den KMU

Auf grosses Interesse stiessen die Ausführungen Schmidts über die Wirtschaftslage der KMU im Aargau im vierten Quartal 2009. Die aktuelle Auftragslage wurde mit 4,6 nur unwesentlich geringer beurteilt als im dritten Quartal (4,8); sie kann somit weiterhin als durchaus gut bezeichnet werden. Insgesamt wurde die aktuelle Auftragslage im Vergleich zum Vorjahr als «unverändert» beurteilt. In Bezug auf die Auftragslage für das Jahr 2010 war die Prognose ebenfalls «unverändert». Die Frage nach der Entwicklung des Mitarbeiterbestandes erhielt auch die Beurteilung «unverändert». Bei den Zusatzfragen in Bezug auf das «Sorgenbarometer» fielen die Daten beim Fachpersonal auf: Im dritten Quartal gaben 42 % der befragten KMU an, über zu wenig Fachpersonal zu verfügen, im vierten Quartal waren es bereits 63 %. Zu viel administrativer Aufwand und zu viele Vorschriften kritisierten 63 % (54 %).



Neue Verbandskernaufgabe

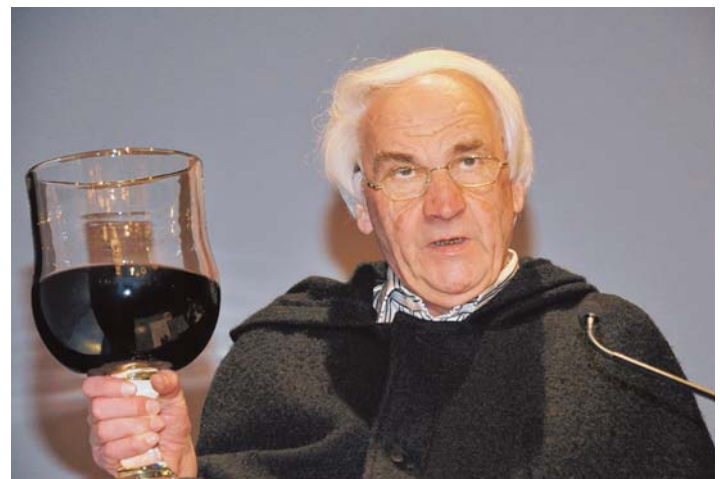
In seinem Rückblick auf die Jahresthemen des AGV ging Kurt Schmid auf die Berufsbildung ein. Höhepunkt sei zweifellos die Berufsschau in Lenzburg mit Dieter Schäfer als OK-Präsident gewesen. Er verriet, dass sogar ein Überschuss erzielt werden konnte, der zur Finanzierung der nächsten Berufsschau in zwei Jahren eingesetzt werden wird. Wegen der hohen strategischen Bedeutung mit entsprechendem grossem Koordinationsbedarf mit zahlreichen anderen Verbandsaktivitäten hat der AGV die Organisation der Berufsschau zu einer Verbandskernaufgabe bestimmt. Für die Berufsschau im Jahr 2011 wird neu Peter Fröhlich, Geschäftsführer-Stellvertreter des AGV, die Leitung übernehmen. Im Weiteren habe der AGV das Energiegesetz «auseinandergenommen»; es sei nicht akzeptabel. Kurt Schmid

erinnerte an die an der DV in Muri angenommene Resolution «Investitionen statt Lohnerhöhungen» und fragte sich nach den Auswirkungen. Sehr gute Noten gab er der Stadt Baden. Dem Staatspersonal gönnt er die Lohnerhöhung um 0,5 %, findet sie aber dennoch überflüssig. Dass die Kantonsspitäler aber sogar 1,5 % mehr Lohn bezahlen, zeige, dass im Gesundheitswesen offenbar viel Geld vorhanden sei ...

Hammer für zwei Goldmedaillengewinner

Ein Loblied sang Kurt Schmid auf das duale Bildungssystem. Das zeigten die zwei Goldmedaillen der beiden Aargauer an den Berufsweltmeisterschaften 2009 in Calgary. Martin Ernst, Offsetdrucker, und Fabian Vogler, Webdesigner, die an der Ehrung in Muri wegen Militärdienst nicht dabei sein konnten, wurden nun mit der







höchsten Auszeichnung des AGV geehrt, nämlich mit dem AGV-Hammer. Sodann empfahl Kurt Schmid die Annahme der Vorlage über die Senkung des Umwandlungssatzes bei Renten vom 7. März; es gehe darum, «dass die Pensionskassen länger leben könnten». Abschliessend ging Kurt Schmid noch kurz auf seine Reise nach China ein. Er zeigte sich beeindruckt von der Arbeitskraft und dem Leistungswillen in diesem Land. Maliziös meinte er: «Da braucht es keine Gewerkschaften...» Aber: «Gottlob haben wir es in der Schweiz nicht so!»

Moderater Aufschwung in Sicht

In seinem Vortrag stellte Peter Bühlmann, Präsident der GL der Neuen Aargauer Bank (NAB), fest, dass die Rezession 2009 die stärkste seit den 30er Jahren war. Der exportorientierte Aargau sei stark betroffen gewesen. Dank dem guten Branchenmix konnte aber die Rezession gedämpft werden. Gemäss neuester NAB-Studie liegt der Aargau an 6. Stelle aller Kantone! Sodann behandelte Peter Bühlmann die Frage, ob die sogenannte Kreditklemme für KMU ein Mythos oder eine Realität sei. Er kam zum Schluss, dass von einer Kreditklemme keine Rede sein könne. Die NAB habe 2009 das Ausleihungsvolumen sogar um 6 % gesteigert. Schliesslich wandte sich Peter Bühlmann der Frage zu, ob die Rezession überwunden sei. Er geht von einem moderaten Aufschwung aus; die Konjunkturindikatoren würden nach oben zeigen. Ja, der Aargau könnte als exportorientierter Kanton den Aufschwung vielleicht noch früher erleben. Einzelne Rückschläge könnten allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Kabarettistisches Feuerwerk

Der Abschluss beinhaltete ein kabarettistisches Feuerwerk durch den «Aargauer Gewerbeboten» alias Edgar Zimmermann. Er trat mit einem grossen Glas Wein vor das Publikum und mit seiner schnarrenden Stimme entbot er ihm ein Prosit. Nach der grammatikalischen Erklärung dieses Wortes gab er Definitionen des Weins von Plutarch über Paracelsus, Schiller bis Tucholsky, gipfelnd im Satz: «Der Alkohol ist keine Lösung, sondern ein Destillat.» Weiter gings

mit dem Klima, mit dem Energiesparen (er habe damit auch begonnen, indem er das Laden des Handys nicht mehr zuhause vornehme, sondern im Büro...) und den beiden höchsten Aargauerinnen.

Google, Fussball U17 oder der FC Aarau waren weitere Stichworte. Und klar, auch die Wirtschaftskrise. Nächstens würde ein Buch «Globi in der Globalisierung» erscheinen. Angesichts des Erfolgs würde der Ringier-Verlag wieder auf «Ringgi und Zofi» zurückgreifen. Vorgesehen sei ein Band, bei dem drei Titel zur Auswahl stünden: «Ringgi und Zofi bei der Polizei», «Ringgi und Zoff» oder «Ringgi und Stoff». Ja, der Gewerbebote verschonte auch nicht den AGV, etwa im Zusammenhang mit seinen Empfehlungen zu den Regierungswahlen...

Reichhaltiger Apéro

Zum Schluss dankte AGV-Geschäftsführer und Grossratspräsident Herbert H. Scholl vor allem den Besucherinnen und Besuchern des Neujahrsapéros, der NAB für das Sponsoring, dem Gewerbeboten, «dem lebendigen Beweis, dass es auch in der AZ helle Köpfe gebe...» Inzwischen war es halb acht Uhr geworden. Der Schluss der Veranstaltung war auf etwa 20 Uhr angesetzt. Nun musste der Durst und der Hunger beim reichhaltigen Apéro gestillt werden. Es gab dann auch noch eine informelle Verlängerung.

Ein Buchtipp

In seiner Neujahrsansprache gab AGV-Präsident Kurt Schmid auch noch einen Buchtipp. Er empfahl allen die Abhandlung von Arthur Brühlmeier mit dem Titel «Menschen bilden» zur Lektüre, vor allem dem einzigen anwesenden Regierungsrat Alex Hürzeler. Ihm war es offenbar gelungen, eine Klausursitzung der Aargauer Exekutive vorzeitig zu verlassen! Bei der 232 Seiten starken Abhandlung steht die These im Mittelpunkt: Menschen bilden und nicht bloss ausbilden! Das Werk des seit Jahrzehnten vielbeachteten Experten für Bildungsfragen und ausgewiesenen Pestalozzi-Kenners habe er in drei Tagen verschlungen. Eh.



NEUES AGV-LOGO

Eine Marke hat die zwei Hauptfunktionen, einerseits die Bekanntheit des zu vermarktenden Produktes respektive der dahinterstehenden Organisation zu steigern, andererseits mit ihrem Image das Vertrauen bei verschiedenen Interessengruppen zu schaffen, um auf dem Markt bestehen bzw. Ziele realisieren zu können. Damit ein Name oder sein Logo zur Marke mit klarem Image wird und dies bleibt, muss er vom richtigen Zielpublikum – wie gewünscht – wahrgenommen werden können. Wiedererkennbarkeit und Unverwechselbarkeit (klare Zuordnung und Positionierung) spielen dabei wichtige Rollen.

Nach der Einführung des Logos «aargau kmu» im Jahre 2002 hat der

AGV-Vorstand immer wieder überprüft, ob die damit verbundenen Ziele auch erreicht wurden. Er ist zum Schluss gekommen, dass diese Vorgaben aus mehreren Gründen nicht genügend erfüllt wurden:

- Trotz Ankündigungen von Logo-wechseln haben sich der Schweizerische Gewerbeverband und die meisten anderen (deutschschweizerischen) kantonalen Gewerbeverbände dazu entschieden, weiterhin unter dem Namen «Gewerbeverband» aufzutreten.
- aargau kmu ist schwierig auszusprechen und, da artikellos, kompliziert in den Sprachfluss einzubinden.
- Der Begriff «KMU» wird inflationär auch von anderen Organisationen verwendet. Eine Abgrenzung wird daher immer schwieriger.

- Der Hauptgrund aber ist, dass der Aargauische Gewerbeverband in den Köpfen der Mitglieder und der Bevölkerung – trotz «aargau kmu» – immer der Aargauische Gewerbeverband bzw. AGV geblieben ist.

Das neue Logo besteht aus drei Teilen: der Abkürzung AGV, dem Pfeil und der offiziellen Bezeichnung Aargauischer Gewerbeverband. Bei der Gestaltung wurde darauf geachtet, dass die positive Entwicklung des Verbands in den letzten Jahren nicht gefährdet, sondern weiter gefördert wird. Das neue Logo kommt deshalb trotz An-

lehnung an seinen Vorgänger in einem frischen, modernen sowie zeitlosen Gewand daher. Mit den Farben Blau und Schwarz wird die Verbundenheit mit dem Kanton Aargau dokumentiert und der nach oben gerichtete Pfeil symbolisiert das Bestreben, die aargauischen KMU mit erfolgreicher Gewerbepolitik «nach oben» zu bringen. Die Logos der verschiedenen Nebenmarken, wie die Mitgliederzeitung «Aargauer Wirtschaft», werden entsprechend erkennbar angepasst.



Aargauischer Gewerbeverband

GEWERBEVERBAND FORDERT ÜBERARBEITUNG

ÜBERSCHIESSENDER GESETZESENTWURF

AGV. Die Geschäftsleitung des Aargauischen Gewerbeverbands fordert eine Überarbeitung des Energiegesetzesentwurfs. Dieser ist nach ihrer Ansicht zu stark von Vorschriften geprägt und lässt finanzielle, administrative und steuerliche Anreize für die sparsame Verwendung von Energie weitgehend vermissen. Deziert wendet sich die AGV-Geschäftsleitung gegen das faktische Verbot von Ölheizungen und den Atomrapen, der die Energie weiter verteuert.

Grundsätzlich anerkennt die AGV-Geschäftsleitung die Notwendigkeit der Revision des bestehenden bald 17-jährigen Energiegesetzes. Allerdings ist sie der Ansicht, dass dieser Entwurf zu stark von Vorschriften geprägt ist und finanzielle, administrative und steuerli-

che Anreize für die sparsame Verwendung von Energie weitgehend vermissen lässt. Die AGV-Geschäftsleitung bittet daher den Regierungsrat, weitere Vereinfachungen im Baubewilligungsverfahren für Energiegewinnungsanlagen, wie Solaranlagen, und Energiedämmungsmassnahmen vorzusehen. Zudem sollen Sanierungen bestehender Gebäude im Energiebereich steuerlich begünstigt werden.

Keine weiteren Verbote und Abgaben

Das faktische Verbot von Ölheizungen im Kanton Aargau ist nicht mehr erforderlich, da der Markt diese Heizungen aus wirtschaftlichen Gründen bei Neubauten bereits weitgehend eliminiert hat. Der neu vorgeschlagene Atomrapen führt zu einer Verteuerung der Energie im grössten Produktionsstandort der Kernenergie in der Schweiz und

wird deshalb strikte abgelehnt. Der Entwurf zum neuen Energiegesetz enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Verordnung näher definiert werden sollen. Die AGV-Geschäftsleitung bittet daher den Regierungsrat, den Entwurf zu dieser Verordnung vor der zweiten Beratung dieses Gesetzes im Grossen Rat vorzulegen, damit die Auswirkungen der einzelnen Paragraphen besser beurteilt werden können.



Jetzt Jubiläumsangebote zum Zugreifen!

BÜRO-KOMPETENZ.

diga ist das Kompetenz-Zentrum für die KMU. Wir planen Ihr Büro, vom einfachen Schreibtisch bis zur komplexen Bürolandschaft.

3400 Burgdorf/Bern	8600 Dübendorf/Zürich	8854 Galgenen/SZ	9532 Rickenbach/Wil
8953 Dietikon/Zürich	6032 Emmen/Luzern	4614 Hägendorf/Olten	

I d'diga muesch higa!



150
JAHRE / ANS
1859 – 2009

www.diga.ch



VORANZEIGE

FRÜHLINGS- DELEGIERTENVERSAMMLUNG

DES AARGAUISCHEN GEWERBEVERBANDES UND

AARGAUER WIRTSCHAFTSTAG

MIT AKB-UNTERNEHMERPREISVERLEIHUNG

AM DONNERSTAG, 29. APRIL 2010, 15 UHR,

SPORT- UND ERHOLUNGSZENTRUM TÄGERHARD, WETTINGEN



Aargauer Unternehmerpreis 2010

Ausgezeichnet werden:

- Das beste Kleinunternehmen bis maximal 9 Mitarbeitende.
- Das beste Industrie- und Produktionsunternehmen.
- Das beste Dienstleistungs- und Handelsunternehmen.

SWISS ECONOMIC AWARD – DER BEDEUTENDSTE JUNGUNTER- NEHMERPREIS DER SCHWEIZ

Die höchste Auszeichnung für Jungunternehmen in der Schweiz ist der Swiss Economic Award. Seit zwölf Jahren wird er für herausragende unternehmerische Leistungen an erfolgreiche Start-ups verliehen. Neben der Preissumme von CHF 75 000.– profitieren die Sieger vor allem von der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Swiss Economic Forum am 4. Juni 2010 vor über 1200 Entscheidungsträgern aus der Wirtschaft, der Politik und der Wissenschaft statt und erreicht dadurch ein einmaliges Medieninteresse.

Teilnahmeberechtigt sind alle Jungunternehmen mit Gründungsjahr 2004 und später, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Die interdisziplinäre Jury unter dem Präsidium von Carolina Müller-Möhl bestimmt die Sieger in einem dreistufigen Jurierungsverfahren, das für hohe Qualität garantiert. Der Swiss Economic Award wird in den drei Kategorien Produktion/Gewerbe, Dienstleistung und Hightech/Biotech ausgeschrieben. Weitere Informationen und Teilnahme unter www.swisseconomic.ch/award.



Bedeutendster Jungunternehmerpreis der Schweiz
Swiss Economic Award 2010

SwissEconomicForum



**Preissumme
CHF 75 000**

Kategorien:

**Produktion/Gewerbe
Dienstleistung
Hightech/Biotech**

Jetzt bewerben: www.swisseconomic.ch/award

Award-Partner



**Anmeldeschluss
27. Februar 2010**



KMU-BAROMETER 4. QUARTAL 2009

Die Aargauer KMU sind weiterhin optimistisch und suchen Fachkräfte

Die aktuellste Umfrage zeigt erstmals minimale Abschwächungen des positiven Trends der letzten Quartale. Die aktuelle Auftragslage generell und im

Vergleich zum Vorjahr wie auch die Aussichten für die kommenden zwölf Monate werden aber weiterhin als gut beurteilt. Ebenfalls unverändert gut präsentiert sich die Einschätzung über die Sicherung des Personalbestandes.

Der Ruf nach Fachpersonal wächst weiterhin. Diese Sorge belegt nun zusammen mit dem «KMU-Dauerbrenner» des administrativen Aufwandes und der vielen Vorschriften die Spitze des «KMU-Sorgenbarometers». Im Gegenzug hat die Besorgnis wegen

teurer Bankkredite sowie zu wenig Lernender klar abgenommen. Das Letztere kann jedoch saisonal bedingt sein.

Finanzkrise: Wo stehen die Aargauer KMU ?

Umfrage des AGV 4. Quartal 2009



1

1. Frage: Wie beurteilen Sie die aktuelle Auftragslage?

4. Q. 2009	3. Q. 2009	
		sehr gut
4.6	4.8	gut
		genügend
		ungenügend
		schlecht
		sehr schlecht



2

2. Frage: Wie beurteilen Sie die aktuelle Auftragslage im Vergleich z. VJ.

4. Q. 2009	3. Q. 2009	
		viel besser
		besser
3.72	3.72	unverändert
		leichter Rückgang
		starker Rückgang
		sehr starker Rückgang



3

3. Frage: Wie beurteilen Sie die Auftragslage im nächsten Jahr (2010)?

3. Q. 2009	2. Q. 2009	
		viel besser
		besser
3.65	3.75	unverändert
		leichter Rückgang
		starker Rückgang
		sehr starker Rückgang



4

4. Frage: Wie wird sich der Mitarbeiterbestand im 2009/10 entwickeln?

4. Q. 2009	3. Q. 2009	
		Zunahme
3.79	3.87	Unverändert
		Abnahme



5

Zusatzfragen „Sorgenbarometer“:

4. Q. 2009	3. Q. 2009	
17%	21%	zu wenig (günstige) Bankkredite
63%	42%	zu wenig Fachpersonal
17%	29%	zu wenig Lernende
63%	54%	zu viel administrativer Aufwand und zu viele Vorschriften
46%	38%	zu hohe Kosten im Vergleich zur internationalen Konkurrenz
12%	8%	andere Ursachen



6

DAS WORT DES PRÄSIDENTEN

MEHR BILDER – WENIGER TEXT



Im 2009 habe ich bei fast allen Bezirken einmal bei den Präsidenten- und Vorstandskonferenzen dabei sein können. Dabei war mir das Echo zur «Aargauer Wirtschaft» wichtig. Auch in der letzten Ausgabe habe ich die Frage nach der Ausgestaltung unserer Monatszeitschrift gestellt. Deutlich kommt der Ruf nach mehr Bild zulasten von Texten zum Vorschein. In der Redaktionssitzung haben wir diese Forde-

rung nun ausgiebig diskutiert und entschieden, künftig «Bleiwüsten» zu meiden. Den Wortanteil von Beiträgen wollen wir kürzen und dem Bild einen höheren Stellenwert einräumen.

Damit die Bebilderung lebhafter wird, braucht die Redaktion aber Bilder. So empfehlen wir sämtliche Einsendungen mit passenden Bildern zu ergänzen. Gleichzeitig möchte ich in Erinnerung rufen,

dass die «Aargauer Wirtschaft» für alle Gewerbevereine und Branchenverbände offen ist. Meine Besuche bei den Bezirkskonferenzen haben gezeigt, dass Gewerbevereine glauben, die «Aargauer Wirtschaft» stehe für Vereinspublikationen nicht offen. Dem ist nicht so. Im Gegenteil. Nützen Sie die Verbandszeitung zur Information Ihrer Mitglieder!

Kurt Schmid

GEWERBEAUSSTELLUNGEN

Donnerstag, 29. April 2010 bis Sonntag, 2. Mai 2010
WYNAexpo aargauSüd 2010, 5734 Reinach

Donnerstag, 7. Oktober 2010 bis Sonntag, 10. Oktober 2010
Gewerbeausstellung HAGEWO'10 in 5610 Wohlen

Freitag, 8. Oktober 2010 bis Sonntag, 10. Oktober 2010
Jubiläums-Gewerbeausstellung GWAERBI'10 in Oftringen

Hinweise für unsere Mitglieder: Ist die Gewerbeausstellung Ihrer Organisation nicht aufgeführt? Dann melden Sie diese an unser Sekretariat (info@agv.ch) für kostenlose Einträge in der «Aargauer Wirtschaft» und im Internet. **Öffnungszeiten, Kontaktpersonen uws. unter www.agv.ch**

Gerne nimmt die Redaktion auch Berichte über Vorbereitungen und Durchführungen von Gewerbeausstellung entgegen.

BERUFSBILDNER- UND LEHRMEISTERKURSE

KURSANGEBOTE FINDEN SIE UNTER **WWW.AGV.CH**

WOLLEN SIE 100 % KMU ERREICHEN?



DANN SENDEN WIR IHNEN GERNE DEN **NEUEN ANZEIGEN-TARIF AARGAUER WIRTSCHAFT 2010!**
044 818 03 07 (HERR W. STÄHLI)
ODER INFO@INWEBAG.CH



RÜCKBLICK WINTERSESSION 2009

Wenn nehmen seliger ist als geben ...

Die Wirtschaftskrise verlangt Massnahmen zur langfristigen Sicherung des Standortes. Das leuchtete einer Mehrheit der Parlamentarier ein, deshalb konnten auch dringend notwendige Korrekturen der Arbeitslosenversicherung beschlossen werden. Gleichzeitig fielen aber auch unverständliche Entscheide wie die Erhöhung der Beiträge an die Bundeshausfraktionen, die Verteuerung der Wasserzinsen und die Ausweitung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), was die Energie massiv verteuert.

Einmal mehr höhere Abgaben und damit eine Teuerung

Sowohl der National- wie auch der Ständerat haben eine stufenweise Erhöhung der Wasserzinsen beschlossen und entziehen Konsum und Wirtschaft damit erneut Geld. Der Nationalrat begrüsst auch eine Revision des Energiegesetzes und damit den Plafond für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) um 0,3 Rp. pro kWh. Damit wird der Strom weiter verteuert und die Wirtschaft belastet.

ALV revidieren, aber auch Zuwanderung einschränken

In Anbetracht der Wirtschaftslage, die sich vermutlich leider nicht so schnell wieder verbessern wird, muss künftig darauf geachtet werden, dass die Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung sich nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu richten haben, statt den Leistungskatalog stetig auszuweiten. Daher



Sylvia Flückiger-Bäni,
Nationalrätin, Schöftland AG

sind die Beschlüsse des Nationalrates für Leistungskürzungen ein wichtiger Schritt für die langfristige Sicherung der ALV. Der Ständerat hatte hingegen einer Erhöhung des Beitragssatzes sowie der Wiedereinführung eines Solidaritätsprozents zugestimmt und belastet damit den Produktionsfaktor Arbeit, was eine Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland zur Folge haben kann. Immerhin fällt die Erhöhung des Beitragssatzes (plus 0,2 %) nun aber tiefer aus als vom Bundesrat ursprünglich beantragt. Es wird sich in der Frühjahrsession zeigen, was der Ständerat aus der Vorlage machen wird.

Ärgerlich ist die Tatsache, dass mein ursprünglich in die Kommission eingebrachter Antrag – dass **alle** beitragspflichtigen Personen, Selbständig-erwerbende, Aktionäre und Betriebsinhaber, auch bezugsberechtigt sein müssen – durch Stichentscheid der Präsidentin abgeschmettert wurde. Mit diesem Antrag wären die bestehenden Unterschiede bei den Beitragszahlern ausgemerzt worden, denn es mutet wie ein schlechter Witz an, dass man allen Geschäftsleuten zuerst einmal Unehrllichkeit unterstellen will und nur bei Konkurs des Unternehmens Arbeitslosengelder ausbezahlt werden sollen. Besonders unverständlich und ärgerlich, dass auch KMU-Vertreter der CVP dieser Entlastung nicht zugestimmt haben. Ebenso wichtig wie die Korrekturen bei der Arbeitslosenversicherung sind auch Massnahmen bei der Zuwanderungspolitik und der Personenfreizügigkeit. Darauf zielt meine Motion ab, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, die Aufenthaltsregelung nach Artikel 6 Anhang I Freizügigkeitsabkommen sowie andere diesbezüglich einschlägige Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen dahingehend anzupassen, dass die Aufenthaltsbewilligung eines Arbeitnehmers aus dem EU-Raum, welche nach fünf Jahren erneuert werden muss, grundsätzlich nur um maximal ein Jahr verlängert werden darf, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.

Die Zuwanderung in die Schweiz ist seit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit ungebrochen. Die Sockelarbeitslosigkeit (arbeitslos auch während der Hochkonjunktur) ist in der Schweiz während der letzten 30 Jahre kontinuierlich angestiegen, am steilsten zwischen 2001 und 2008 von 1,7 Prozent auf 2,3 Prozent. Der Anstieg der Sockelarbeitslosigkeit hat durch die Ausgesteuerten auch zu einem Anstieg der Sozialhilfe- und IV-Bezüge geführt. Hier ist Gegensteuer überfällig. Der seit mehr als zwölf Monaten arbeitslose Arbeitnehmer muss innerhalb der nächsten zwölf Monate eine Arbeit finden, sonst verliert er seine Aufenthaltserlaubnis und damit das Recht auf weitere Leistungen der Sozialhilfe.

Das Hemd des Politikers

Etlichen Politikern scheint ihr eignes Hemd näher als das Wohl des Landes und des Staatshaushaltes. Anders ist nicht zu erklären, dass der Ständerat beschloss, die Fraktionsbeiträge, entgegen dem ursprünglichen Willen des Büros des Nationalrates, nicht «nur» um 916 800 Franken zu erhöhen, sondern sogar um 2 587 800, auch der Nationalrat folgte diesem Beschluss. Die SVP-Vertreter wehrten sich vergeblich dagegen, dass die Politik in einer Wirtschaftskrise in die Staatsschatulle greift. Das Parlament droht damit endgültig zu einem Berufsparlament zu werden und sich vom Alltag der Bürgerinnen und Bürger und von Gewerbe und Wirtschaft zu entfremden.

Schluss mit unnötigen Auflagen und Ausgaben

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass das BAG auf unseren ungesunden Lebenswandel aufmerksam macht und konkrete Instruktionen präsentiert, wie man seinen Alltag gesünder bestreiten könnte. Im Rahmen des nationalen Programms Ernährung und Bewegung entfaltet das Bundesamt für Gesundheit denn auch verschiedenste Aktivitäten. Das geplante Präventionsgesetz ist das neuste Kind in dieser Reihe. Zudem lädt der Bund unter dem Titel «actionsanté»

seit Neustem Unternehmungen dazu ein, gesundheitsfördernde Produkte zu lancieren. So sollen – in Zusammenarbeit mit Grossverteilern – ein gesunder Lebensstil propagiert und Bewegungsmangel wie auch unausgewogene Ernährung bekämpft werden. Das Gewerbe und die KMU, insbesondere auch die Bäcker und Metzger will man vor der Türe stehen lassen! Mit meiner Interpellation habe ich Widerstand angekündigt.

Vernunft anstatt Museum

Schliesslich hat sich der Nationalrat auch mit der Alpenkonvention und dem Schutz und der Nutzung der Gewässer befasst. Erfreulicherweise setzte sich ein pragmatischer Kurs durch. Der Rat nahm den Kompromissvorschlag des Ständerates zur Flexibilisierung der Restwassermengen an, der eine Lockerung der Restwasserbestimmungen für höher gelegene Bergbäche zur Folge hat. Zudem empfiehlt der Nationalrat die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zur Ablehnung. Der Rat entschied sich auch gegen die Umsetzung der ruinösen Alpenkonvention.

ZGB-Revision Bauhandwerkerpfandrecht

Mit der Schlussabstimmung wurde das Instrument des Bauhandwerkerpfandrechts zugunsten der Bauwirtschaft inkl. Subunternehmer nicht angetastet. Damit ist dieses Geschäft auch im Sinne des Schweiz. Gewerbeverbandes bereinigt worden.

Wald bewirtschaften oder verwalten?

Gespannt warte ich auf die Antwort des Bundesrates auf meine am letzten Tag der Wintersession eingereichte Interpellation. Der Schweizer Wald und die Holzkette sichern viele Arbeitsplätze. Im internationalen Vergleich steht diesem Aspekt allerdings eine hohe Zahl von Verwaltungsstellen gegenüber. Hier lohnt es sich, genau zu beobachten, wohin die Reise geht und wer bezahlt, sonst dürfen wir eines Tages den Wald wohl nur noch in den «Finken» betreten ...

WANN MUSS EINE SCHWANGERSCHAFT MITGETEILT WERDEN?

Der schweizerische Gesetzgeber hat bewusst keine Frist vorgesehen, innert der eine schwangere Frau im Falle einer Kündigung den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informieren muss, um der Schutzrechte nach Art. 336 Abs. 1 lit. c OR nicht verlustig zu gehen. Dies hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 12. März 2009 festgehalten.

Die Frau arbeitete als Serviceangestellte in einem Restaurant. Dieses Restaurant wurde von einem neuen Eigentümer übernommen. Die Serviceangestellte lehnte die Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch den neuen Betreiber nicht ab. Dieser kündigte ihr in der

Folge, worauf sich diese gegen die Kündigung wehrte und diese als nichtig bezeichnete, da sie zum Zeitpunkt der Kündigung schwanger gewesen sei. Der neue Betreiber stellte sich auf den Standpunkt, dass ihm die Arbeitnehmerin ihre Schwangerschaft erst einen Monat nach Ablauf der Kündigungsfrist und mehr als zwei Monate nach der Kündigung mitgeteilt habe.

Bundesgerichtliche Erwägungen

Nach einer Auseinandersetzung mit der in dieser Frage uneinigen juristischen Literatur hält das Bundesgericht unmissverständlich fest, dass der Serviceangestellten nicht vorgeworfen werden kann, ihre Schwangerschaft dem neuen Betreiber des Restaurants zu spät mitgeteilt zu haben. Das Interesse der Arbeitnehmerin am Kündigungsschutz gehe dem

Interesse des Betreibers, sich zu organisieren und eine freie Stelle zu besetzen, vor. Da kein Rechtsmissbrauch vorliege, könne sich die Arbeitnehmerin gültig auf den Schutz von Art. 336 Abs. 1 lit. c OR berufen. Dieser sieht vor, dass ein Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin nicht gekündigt werden darf.

Würdigung dieses Urteils

Dieses Bundesgerichtsurteil führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Es basiert allzu sehr auf dem blossen Wortlaut des OR-Textes und berücksichtigt die gegenseitigen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin zu wenig. Der Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und den ersten 16 Wochen nach der Niederkunft ist unbestritten. Allerdings besteht meines Erachtens ge-

stützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben eine Informationspflicht der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber, damit dieser rechtzeitig die erforderlichen organisatorischen Massnahmen treffen kann. Es ist zu hoffen, dass das Bundesgericht diese Rechtsprechung künftig in diesem Sinne präzisieren wird.



Herbert H. Scholl, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Aargauischen Gewerbeverbands, Zofingen/Aarau

NEIN ZUR ZWÄNGEREI IM NEUEN ENERGIEGESETZ

Gespickt mit Zwangsmassnahmen, Verboten und neuen Steuern hat der regierungsrätliche Vorschlag zum neuen Energiegesetz für breite Empörung gesorgt. Mit dem faktischen Verbot von Ölheizungen bedroht das Gesetz die gesamte Aargauer Brennstoffbranche in ihrer Existenz. Swissoil Aargau hat deshalb wie viele andere Verbände und Parteien auch vom Regierungsrat klare Anpassungen des Gesetzes gefordert und den vorliegenden Entwurf energisch zurückgewiesen.

Will der Regierungsrat bei der Gesetzesberatung im Parlament nicht scheitern, sollte er die in der Vernehmlassung geäusserten Vorbehalte ernst nehmen und das Gesetz grundlegend überarbeiten.

Auf Kosten von Gewerbe und Industrie will der Regierungsrat mit einem neuen Energiegesetz in Sachen Klimaschutz eine Vorreiterrolle übernehmen. Statt auf steuerliche Anreize und Eigenverantwortung setzt er auf fragliche Verbots- und Zwangsmassnahmen. So soll der Staat Qualitätsnachweise und Gebäudeenergieausweise verlangen

dürfen. Die Neuinstallation und den Ersatz von Öl- und Elektroheizungen will er verbieten und so rund 55 000 Haushalte zwingen auf andere Wärmepender umzurüsten. Erdgas, das in vergleichbarem Mass Treibhausgas erzeugt, will der Regierungsrat fördern, indem Liegenschaften in Zukunft an das Erdgasnetz angeschlossen werden müssten. Der Bau von Solaranlagen würde neu bewilligungspflichtig, Strom würde mittels «Atombatzen» künstlich verteuert.

Bevormundung und Verbote schaden der Wirtschaft

Solche Vorschläge sind eine Zwängerei, bevormunden die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons und

schaden Wirtschaft und Gewerbe. Der Regierungsrat scheint der eigenen Bevölkerung und Wirtschaft Energieeinsparungen und die Reduktion von CO₂-Emissionen auf freiwilliger Basis nicht zuzutrauen. Ohne Rücksicht auf Industrie und Gewerbe will er stattdessen diktieren, wie viel Energie gespart, welche Heizung eingebaut wird und was für den Strom zu bezahlen ist.

Er gefährdet damit ganze Wirtschaftszweige wie die Brennstoffbranche und ihre Zulieferer in ihrer Existenz. Die rund 55 000 Haushalte mit Elektro- oder Ölheizungen werden gezwungen in teure, vom Staat gebilligte Heizsysteme zu investieren. Schädlich und wettbewerbsverzer-



rend wirkt auch der «Atombatzen» oder die Gasanschlusspflicht. Das neue Energiegesetz würde die Kosten für Wirtschaft und Gewerbe erhöhen und die Standortattraktivität des Wirtschaftskantons Aargau reduzieren. Zahlreiche Unternehmen mit erheblicher Wertschöpfung und zahlreichen Arbeitsplätzen müssten sich aus Kostenüberlegungen früher oder später nach einem neuen Standort ausserhalb des Kantons umsehen.

Energiegesetz verfolgt unrealistische Zielsetzung und setzt Energiesicherheit aufs Spiel

Das neue Energiegesetz sieht vor, dass der maximale Leistungsbedarf bis 2035 auf 4500 Watt pro Person

beschränkt wird. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf zu erfahren, dass sich diese aufgeführten Ziele nicht ohne einschneidende Eingriffe in den gewohnten Lebensstandard und nicht ohne staatliche Repression verwirklichen lassen. Eine Studie des Paul Scherrer Instituts zeigt, dass diese Zielsetzung unrealistisch, sozial unverträglich und schwer bezahlbar ist. Mit dem faktischen Verbot von Ölheizungen und der gleichzeitigen Förderung von Erdgas über den Zwangsanschluss an das Erdgasnetz wird dieses Ziel wohl kaum erreicht. Vielmehr setzt er die Energiesicherheit aufs Spiel. Während die Versorgung mit Heizöl dank zahlreichen verschiedenen Quellen sichergestellt ist, stammt

Erdgas mehrheitlich aus Russland und wird nicht selten als Spielball der Politik missbraucht. Der Regierungsrat missachtet damit die geltende Energiestrategie, die eine umfassende, sichere und preiswerte Energieversorgung des Kantons fordert.

Untaugliche Revisionsvorschläge ablehnen

Einer verstärkten Ökologisierung im Energiebereich ist zuzustimmen. Diese wird effektiv mit einer liberaleren Gesetzgebung erreicht. Die Energiegewinnung und der Energieverbrauch müssen auch in Zukunft nachhaltig und ökologisch, aber auch sicher und kostengünstig sein. Dazu sind statt Verbote Anreize zu setzen,

die zunächst die Effizienz der Energienutzung erhöhen und den Ersatz alter durch neue Technologien steuerlich begünstigen. Der Zwangs- und Verbotscharakter des vorliegenden Gesetzes ist hingegen abzulehnen.



Martin Gautschi,
Präsident Swissoil Aargau

WER SONST?

Versorgen, Entsorgen, ob Papier für die Zeitungen oder Lebensmittel für Herrn und Frau Schweizer, der Lastwagen holt's, der Lastwagen bringt's. Wer sonst!

HANSPETER SETZ, VORSTAND
ASTAG AARGAU

Darauf wollte die ASTAG im Rahmen einer schweizweiten Aktion auch in Aarau am Samstag, 28. November 2009 aufmerksam machen. Aber auch auf die Problematik des toten Winkels in der Lastwagenkabine hinweisen. Hunderte von Familien liessen es sich nicht nehmen, einmal auf einem modernen Arbeitsplatz von Chauffeuren Platz zu nehmen und sich

die Problematik des sogenannten toten Winkels erklären zu lassen. Ein köstlicher Apfel und bunte Ballone mit der Aufschrift «Wer sonst» waren der Lohn der kleinen Anstrengung. Die meisten Interessierten haben die Kabine irgendwie verwandelt verlassen. Sie wurden sich bewusst (nicht zuletzt durch den Anblick des Lebensmittellastwagens an der Rampe auf der anderen Strassenseite), was es bedeuten würde, ohne Lastwagen leben zu müssen. Aber auch, dass es gefährlich ist, Nutzfahrzeuge bei Kreuzungen zum Beispiel mit dem Velo rechts überholen zu wollen. Fazit: Verständnis und Rücksicht füreinander erleichtern uns allen das Leben. Die ASTAG dankt für das grosse Interesse und Verständnis.



Veranschaulichung des toten Winkels.



Sichtlich Spass hatte Regierungsrat Urs Hofmann (Mitte) mit den ASTAG-Vertretern (v.l.) Grossrat Kurt Rüegger, Sandra Tanner, Toni Bärtschiger und Präsident Walter Häfeli.



Kari und Daniela Müller (Routiers Suisses), Marcel Gutherz, Kurt Riesen, Walter Häfeli, Ernst Müller und Sandra Tanner (alle ASTAG Aargau).

EIDGENÖSSISCHES SCHÜTZENFEST 2010 VOM 18. JUNI BIS 18. JULI 2010 IN DER REGION AARAU



Schiessen hat Tradition im Aargau

Neben dem Eidgenössischen Turnverband und dem Eidgenössischen Sängerverband hat auch der Eidgenössische Schützenverband seine Wurzeln im Kanton Aargau. 1824 wurde der Schweizerische Schützenverein in Aarau gegründet. 1924 aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums schenkte der Schweizerische

Schützenverein der Stadt Aarau das Schützendenkmal. Dieses Denkmal dient beim Eidgenössischen Schützenfest 2010 als Vorlage für das Festlogo und die Auszeichnungen. Damit wird am Eidgenössischen Schützenfest vom 18. Juni bis 18. Juli 2010 in der Region Aarau die Tradition mit dem modernen Schiesssport verbunden.

Unternehmen und Verbände haben verschiedene Möglichkeiten, sich am Schützenfest zu beteiligen:

Ausstellungsstände: Während dem ganzen Fest findet im Schiesszentrum Rapperswil eine Ausstellung statt, an welcher den Schützinnen und Schützen Produkte und Dienstleistungen gezeigt werden können (Anmeldedfrist: 31. Januar 2010).

VIP-Anlässe: Gruppen können auf der Laserschiessanlage oder der 300-Meter-Anlage im Schiesszentrum Rapperswil Wettkämpfe im Rahmen eines Mitarbeiter- oder Kundenanlasses durchführen. Bereits eine Woche vor Festbeginn und an ausgewählten Tagen während dem Fest kann zudem die Infrastruktur inklusive Verpflegungsmöglichkeit im Schiesszentrum für eigene Anlässe (bis 1600 Personen) benützt werden.

Gaben: Die Leistungen der Sportlerinnen und Sportler werden mit Gaben anerkannt. Durch die Spende einer Natural- oder Bargabe (Konto AKB CH61 0076 1016 1198 9699 4) kann das Schützenfest unterstützt und der Gönner den 50 000 Teilnehmenden präsentiert werden.

Weitere Informationen unter www.aarau2010.ch. Bei Interesse gibt Ihnen die Geschäftsstelle Eidgenössisches Schützenfest 2010, Gässli 4, 5603 Staufen, Telefon 062 835 31 31, info@aarau2010.ch, gerne Auskunft.

Vorbereitung auf Zielkurs

Ein Organisationskomitee mit etwa 130 motivierten Personen ist seit 2007 in verschiedenen Abteilungen an der Vorbereitung dieses Grossanlasses. Die Planung ist soweit abgeschlossen und die Umsetzung der Planung hat bereits begonnen.

Grosse logistische Herausforderung

Um den erwarteten fast 50 000 Schützinnen und Schützen aus der ganzen Schweiz ideale Bedingungen zu schaffen, werden auf drei bestehenden Schiessanlagen in Buchs, in Suhr, in Lenzburg und zudem auf einer provisorischen Schiessanlage in Rapperswil die Wettkämpfe durchgeführt. Vor allem müssen die Sicherheitsvorschriften erfüllt werden und die Anwohner werden mit verschiedenen Massnahmen vor dem Schiesslärm geschützt. Um die Erreichbarkeit optimal zu gestalten, wird vom Bahnhof Aarau und vom Parkplatz, der unmittelbar an der A1-Ausfahrt bei Rapperswil liegt, ein Shuttledienst zu allen Schiessplätzen eingerichtet.

Sport und Fest gehören zusammen

Die Gäste aus der ganzen Schweiz sollen sich im Kanton Aargau wohl fühlen. Die gute Erreichbarkeit, dann ein umfassender Schiessplan mit attraktiven Wettkämpfen und einer entsprechenden Werbung sollen dies ermöglichen. Auch ein Rahmenprogramm wird vorbereitet, so am offiziellen Tag am 4. Juli 2010 in Aarau verbunden mit einem grossen vielfältigen Festumzug.

Und die Jugend

Das beginnt schon mit unserem Logo, auf dem eine junge Schützlin und ein junger Schütze mit modernen Sportgeräten einander die Hand reichen. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler im Aargau laden wir ein beim Warnerdienst mitzuhelfen. So

können wir Ihnen das Schiesswesen näher bringen. Schliesslich führen wir am 20. Juni 2010 einen Jugendtag durch. Circa 1200 Jugendliche aus dem ganzen Land werden zu einem Schiesswettkampf mit einem Rahmenprogramm eingeladen.

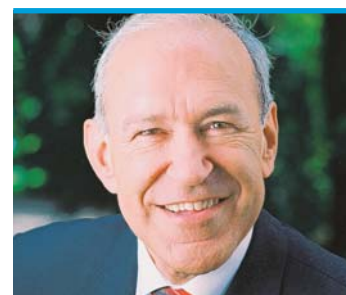
Ohne Unterstützung kann ein solcher Anlass nicht durchgeführt werden

Unser Ziel ist ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Erfreulicherweise konnten wir trotz dem veränderten Umfeld die geplanten Partnerschaften abschliessen. Vor allem der Aargauer Wirtschaft sind wir dafür sehr dankbar. Das zeigt eine gute Einstellung gegenüber diesem Sportanlass. Ebenso danken wir dem Kanton Aargau und den Gemeinden und weiteren Sponsoren für ihre Unterstützung. Die zugesagte grosszügige Unterstützung durch Armee- und Zivilschutzangehörige ist für dieses grosse Fest unerlässlich.

Aufruf und Dank

Um nach dem Jodlerfest 2005, dem Schwingfest 2007 auch das Eidgenössische Schützenfest 2010 im Kanton Aargau erfolgreich durchzuführen, brauchen wir Ihre Unterstützung, geschätzte Leserinnen und Leser. Beachten Sie den Aufruf auf dieser Seite.

Schon heute danken wir Ihnen herzlich dafür.



Ernst Hasler,

OK-Präsident,
ehemaliger Regierungsrat



Stark und sicher.

Vertrauen, Kontinuität und Verlässlichkeit sind Ihnen wichtig. Denn wenn es um Ihr Geld geht, wollen Sie ein gutes Gefühl haben. Bei uns sind Sie richtig. Als starke Finanzpartnerin bieten wir Ihnen langfristig gute Leistungen: **062 835 77 77 oder www.akb.ch.**

Ihre Bank



**Aargauische
Kantonalbank**